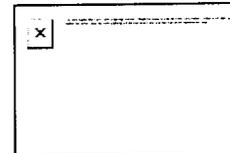


# Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen - 80792 München

Regierungen

Kreisfreie Städte – Jugendämter –

Landkreise – Jugendämter einschl. Zweig- und

Außenstellen-

Bayerisches Landesjugendamt

Name  
Stephan Ott

Telefon  
089 1261-1189

Telefax  
089 1261-1625

E-Mail  
Stephan.ott@stmas.bayern.de

Nachrichtlich:

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Landkreistag

Verband der Bayerischen Bezirke (10-fach)

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
VI 5/7209-9/8/03

Datum  
03.11.2003

## **Ausbildungsförderung für seelisch behinderte Jugendliche und Jugendliche im Rahmen der Hilfe zur Erziehung**

Die Anzahl der Fälle, in denen Arbeitsämter entsprechend der Dienstanweisung DA II 23.1.3 der Bundesanstalt für Arbeit Anträge von Jugendlichen, die Leistungen der Jugendhilfe erhalten oder in der Vergangenheit erhalten haben, nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX an Jugendämter weiterleiten, nimmt deutlich zu. Die Dienstanweisung steht jedoch im Widerspruch zu den Vorschriften des SGB VIII und SGB IX. Gem. eines Beschlussvorschlags für die Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2003 hat das federführende Land Thüringen die Bundesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Bundesanstalt für Arbeit ihrer vorrangigen Leistungsverpflichtung nachkommt. Insbesondere habe sie sicher zu stellen, dass eine Mischfinanzierung von Ausbildungskosten für junge Menschen mit Behinderungen aus Mitteln nach SGB II und SGB VIII weiterhin möglich ist.

Unbeschadet der politischen Entwicklung und dem Bemühen, dass die Bundesanstalt die Dienstanweisung DA II 23.1.3 korrigiert, vertreten wir die folgende Rechtsposition:

Dienstgebäude  
Winzererstr. 9  
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel  
U2 Josephsplatz  
53 Infanteriestraße Süd  
20,21 Lothstraße

Telefon Vermittlung  
089 1261-01  
Telefax  
089 1261-1122

E-Mail  
poststelle@stmas.bayern.de  
Internet  
www.stmas.bayern.de

Das SGB IX bezieht zwar nunmehr u.a. ausdrücklich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX ein, jedoch zählt zu den Leistungen zur Teilhabe aus dem Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe nur die Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII. Nur soweit Leistungen für seelisch behinderte oder von solcher Behinderung bedrohter junger Menschen zu gewähren sind, können daher die Träger der Jugendhilfe als Rehabilitationsträger in Betracht kommen. Eine Zuständigkeit für Träger der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für junge Menschen, die während der Ausbildung aus erzieherischen Gründen auf betreutes Wohnen oder sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, besteht demnach nicht.

Aber selbst wenn Leistungen nach § 35 a SGB VIII zu gewähren sind, besteht keine originäre und umfassende Förderverpflichtung nach dem SGB VIII zur Ausbildungsförderung oder Berufsvorbereitung. § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX bestimmt nur, dass in den Fällen, in denen Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII gewährt wird, die Jugendämter u.a. Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein können. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sie vorrangig zuständig sind.

Durch die Zuordnung unterschiedlicher Leistungsgruppen zu teilweise unterschiedlichen Trägergruppen wird klargestellt, dass das so genannte „gegliederte System“, in dem die einschlägigen Sozialleistungen durch verschiedene Leistungsträger erbracht werden und in deren spezifischem System Zusammenhänge eingebunden sind, im Grundsatz beibehalten werden soll. Änderungen hinsichtlich der sich nach dem SGB VIII richtenden sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten der Träger der Jugendhilfe wurden durch das SGB IX nicht vorgenommen.

Ob bei Vorliegen einer Behinderung auch die für den Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, richtet sich nach § 7 SGB IX nach dem für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetz. Nach § 7 Satz 1 SGB IX sind die Vorschriften des SGB IX unmittelbar anzuwenden, soweit in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Leistungsgesetze nichts Abweichendes bestimmt ist. Es ist im SGB IX aber nicht vorgesehen, dass alle Leistungen zur Rehabilitation künftig nur noch ein Leistungsträger zu erbringen hat, vielmehr bleibt es bei dem bisherigen, gegliederten Leistungssystem.

Bei der Prüfung, ob bzw. welche Leistungen, die Jugendämter zu erbringen haben, sind somit weiterhin die spezialgesetzlichen Regelungen des SGB VIII zu Grunde zu legen. Hierbei ist insbesondere § 10 SGB VIII zu beachten. Nach dessen Abs. 1 Satz 2 dürfen Leistungen anderer nicht deshalb versagt werden, weil nach dem SGB VIII entsprechende Leistungen vorgesehen sind. Alle Leistungen zur Teilhabe sind damit grundsätzlich von vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträgern zu erbringen. Leistungen zur Teilhabe seelisch behinderter junger Menschen am Arbeitsleben nach dem Dritten Buch gehen denen nach dem Achten Buch ausnahmslos vor!

Ferner enthält das SGB VIII im Gegensatz zum SGB III keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Gewährung von Leistungen zur Ausbildungsförderung. Diese Leistungen gehören vielmehr zu den originären Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und nicht zu denen der Jugendhilfe. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigten seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Durch die Definition des Behindertenbegriffs in § 19 SGB III i.V.m. § 2 SGB IX stehen auch dieser Personengruppe die Leistungen nach dem SGB III zu.

Schließlich können die Ausführungen in der Dienstanweisung DA II 23.1.3 zur Mischfinanzierung nicht nachvollzogen werden. Nach § 7 Satz 2 SGB VIII richtet sich die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Damit ist klargestellt, dass die Zuständigkeit und die Voraussetzungen der Leistungen im SGB IX weder zusammengefasst noch inhaltlich neu gestaltet wurden. Zudem bestimmen die §§ 10 bis 14 SGB IX, dass verschiedene Rehabilitationsträger gleichzeitig für bestimmte Leistungen zuständig sein können. Durch diese Festlegung wird nicht eine vorrangige Leistungszuständigkeit einzelner Rehabilitationsträger begründet, sondern lediglich die Koordinierung, das Zusammenwirken und das Zusammenarbeiten geregelt. Die insgesamt erforderlichen Leistungen sollen aus Sicht des Leistungsberechtigten wie „aus einer Hand“ erscheinen, auch wenn sie von rechtlich selbständigen Rehabilitationsträgern eigenverantwortlich erbracht werden. Hierbei handelt es sich im Bereich der Administration um eine interne Koordination; eine gemeinsame Bescheiderteilung oder gar eine inhaltliche Modifizierung der Einzelansprüche ist nicht vorgesehen. Es ist daher nicht ersichtlich, warum Mischfinanzierungen ausgeschlossen sein sollen.

Gez.  
Karin Reiser  
Ministerialrätin